

Mitteilung

der Präsidentin des Landtags

Gesetz zur Einführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Landkreisen; hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/5892

Gemäß § 50 a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/5892 – die nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen.

Ferner ist auf Wunsch der Fraktion der FDP/DVP dem Verein Mehr Demokratie e. V. Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Die Stellungnahmen des Gemeindetags und des Landkreistags Baden-Württemberg sowie des Vereins Mehr Demokratie e. V. liegen vor und sind nachstehend abgedruckt.

06. 05. 2019

Die Präsidentin des Landtags

Aras



Herr Klee

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 16. April 2019
Az: 021.22 Kl/S

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP

- Gesetz zur Einführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Landkreisen

- Drs. 16/5892

Ihr Schreiben vom 21. März 2019, Az.: 0141.5/5892

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP Stellung nehmen zu können.

Wir lehnen die vorgesehene Neuregelung aus folgenden Gründen ab:

Der Landkreistag vertritt die bislang auch von der Landesregierung vertretene Auffassung, wonach sich die Landkreisebene im Unterschied zur gemeindlichen Ebene für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nicht eignet. Denn die Aufgaben, die das Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen, fallen nun einmal primär in den Wirkungskreis der Städte und Gemeinden. Im Vergleich dazu sind die kreiskommunalen Aufgaben weiter weg von den Menschen und im Übrigen auch tendenziell komplexer, wenn man etwa an die ÖPNV-Planung oder das Berufsschulsystem denkt.

Viele Aufgaben, die die Landratsämter wahrnehmen, sind überdies staatliche Aufgaben, etwa die Flüchtlingsaufnahme oder die Umweltverwaltung. Hier können direktdemokratische Instrumente schon von vorneherein keine Anwendung finden. Es steht zu befürchten, dass es zu Frustrationen bei den Bürgerinnen und Bürgern führt, wenn sie feststellen müssen, dass bei zahlreichen Themen der Landratsämter, die sie direktdemokratisch mitgestalten wollen, Einwohneranträge, Bürgerbe-

– 2 –

gehen oder Bürgerentscheide gar nicht zulässig sind. Durch solche Frustrationserfahrungen könnte die kommunale Demokratie insgesamt Schaden nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large capital 'B' followed by a series of connected, flowing letters that appear to be 'Klee'.

Bernd Klee



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration
Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Ihre Ansprechpartnerin:
Irmtraud Bock
Referentin

Stuttgart, 25.04.2019
Az. 062.5; 021.22

**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
- Gesetz zur Einführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und
Bürgerentscheiden in Landkreisen - Drucksache 16/5892
Ihr Schreiben vom 21. März 2019, Az.: 0141.5/16/5892**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindetag schließt sich der Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg vom 16. April 2019, Az.: 021.22 KI/S, vollumfänglich an.

Abzulehnen sind aus grundsätzlichen Erwägungen beim Einwohnerantrag nach § 17b auch die vorgesehenen Regelungen, die in Abweichung zu § 20b Gemeindeordnung getroffen werden sollen (Alter für Antragsberechtigung, Einschränkung bei der Begründungsnotwendigkeit, Frist bei Einwohneranträgen gegen einen Beschluss des Kreistags).

Einwohneranträge können Entscheidungsprozesse beeinflussen, aber auch verzögern. Der Gemeindetag hält es daher für systemwidrig, diese Einflussmöglichkeit auch auf Personen auszudehnen, die nicht gleichzeitig wahlberechtigt sind. Zudem haben sich die Regelungen, wie sie in der Gemeindeordnung verankert sind, etabliert. Anhaltspunkte, die eine inhaltliche Neuregelung erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Irmtraud Bock

Mehr Demokratie e.V. · Rotebühlstraße 86/1 · 70178 Stuttgart

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Baden-Württemberg
Rotebühlstraße 86/1
70178 Stuttgart

info@mitentscheiden.de

25. April 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf 16/5892 der FDP/DVP-Fraktion zur Einführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Landkreisen

Sehr geehrte Mitglieder des Landtages und der Landesregierung von Baden-Württemberg,

wir bedanken uns für die Einladung zur Kommentierung des genannten Gesetzentwurfs und kommen dem gerne nach.

Dieser Gesetzentwurf begehrt etwas, was in fast allen anderen Bundesländern bereits seit vielen Jahren existiert und dort auch gut bewährt ist, nämlich die in den jeweiligen Gemeindeordnungen der Länder verankerten Regelungen zu Einwohneranträgen und Bürgerbegehren/entscheiden im Wesentlichen wortgleich auch in die jeweiligen Landkreisordnungen zu übernehmen. Aufgrund dieses reichhaltigen Erfahrungsschatzes in anderen Bundesländern kann empirisch gesichert prognostiziert werden, was (nicht) passieren würde, wenn der vorliegende Gesetzentwurf in Kraft träte. Dies soll nachfolgend dargestellt werden.

Rechtslage und Praxis in anderen Bundesländern

Die meisten Bundesländer mit Landkreisen haben bereits in den 1990er Jahren Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Einwohneranträge zeitgleich auf Gemeinde- und Landkreisebene eingeführt. Inzwischen sind Baden-Württemberg und Hessen die letzten beiden verbliebenen Bundesländer, in denen die Einführung dieser direktdemokratischen Instrumente auf Landkreisebene immer noch nicht erfolgt ist bzw. bislang verschlafen wurde. Die Regelungen auf Gemeinde- und Landkreisebene sind dabei in allen Bundesländern im Wesentlichen deckungsgleich.

Insgesamt haben in den letzten beiden Jahrzehnten in allen Bundesländern zusammen genommen bislang 44 Bürgerentscheide auf Landkreisebene stattgefunden, sowie 39 Bürgerbegehren, die nicht zu einem Bürgerentscheid führten. Zur Zahl der Einwohneranträge führt Mehr Demokratie e.V. keine Statistik, deren Zahl auf Landkreisebene dürfte aber in der gleichen Größenordnung liegen. Knapp die Hälfte aller Verfahren auf Landkreisebene fand in Bayern statt, denn die bayerischen Regelungen zu Bürgerbegehren sind bekanntlich besonders bürgerfreundlich und auch hier auf Gemeinde- und Landkreisebene im Wesentlichen identisch. Die häufigsten Themen von Bürgerbegehren/entscheiden in Landkreisen waren Umstrukturierungen bei Kreiskrankenhäusern (28%), die Abfallwirtschaft (21%), der Erhalt, die Fusion oder der Name von Landkreisen (14%), Verkehrsprojekte in der Zuständigkeit des Kreises (12%), Schulen (4%), kreiskommunale Energiepolitik (4%) sowie sonstige Einzelthemen (17%),

worunter z.B. Neubau/Sanierung des Landratsamtes, das Autokennzeichen eines Landkreises, Kreissparkassen, Genmais oder die Olympia-Bewerbung eines Landkreises fielen. Oft konnten mit einem Bürgerentscheid bereits langjährige vorausgehende Kontroversen befriedet werden. Etwa die Hälfte der Bürgerentscheide in Landkreisen wurde nicht durch ein Bürgerbegehren ausgelöst, sondern vom Kreistag selbst initiiert und beschlossen. Somit kann auch ein Interesse der Kreistage und der Kreisverwaltungen unterstellt werden, in bestimmten Ausnahmekonstellationen eine Kontroverse durch einen Bürgerentscheid zu lösen und zu befrieden. In keinem einzigen Bundesland gab es Bestrebungen, die Möglichkeit von Bürgerbegehren/entscheiden auf Kreisebene wieder abzuschaffen. Vielmehr wurden durchgehend diese Instrumente auf Gemeinde- wie Kreisebene in vergleichbarer Weise gewürdigt. Als empirisches Fazit kann festgehalten werden, dass sich Bürgerbegehren/entscheide auf Landkreisebene in gleicher Weise bewährt haben wie auf der Gemeindeebene.

Ist der besondere kreiskommunale Kompetenzzuschnitt in Baden-Württemberg relevant?

Die Kompetenzverteilung zwischen Kreistagen und den Landratsämtern in ihrer Eigenschaft als unteren Verwaltungsbehörden des Landes ist in Baden-Württemberg etwas anders geregelt als in den meisten anderen Bundesländern. Zuweilen ist die These zu hören, die kreiskommunalen Aufgaben seien in Baden-Württemberg im Unterschied zu anderen Bundesländern derart eng, dass das Fehlen des Instruments Bürgerbegehren/entscheid als Abweichung von anderen Bundesländern damit gerechtfertigt werden könne. Um diese These empirisch zu überprüfen, wurden sämtliche Bürgerentscheide, die bis jetzt in Deutschland auf Landkreisebene stattfanden, daraufhin untersucht, ob das jeweilige Thema auch in Baden-Württemberg in die Zuständigkeit des Kreistages gefallen wäre. Das war zu 100% der Fall, also ohne eine einzige Ausnahme. Somit muss die zitierte These als widerlegt gelten. Bürgerinnen und Bürgern sowie Kreistagen die Nutzung dieser Instrumente in Baden-Württemberg zu verweigern, kann also nicht damit gerechtfertigt werden, dass die bundesweit dafür nachgefragten Themen in Baden-Württemberg nicht in die Zuständigkeit der Kreistage fielen. Ganz offensichtlich bietet auch der baden-württembergische Zuschnitt kreiskommunaler Themen einen so weiten Spielraum, dass dafür – nach den Erfahrungen anderer Bundesländer – ein gewisser Bedarf für die Nutzung solcher Instrumente unterstellt werden kann.

Prognose für Baden-Württemberg

Extrapoliert man die in den anderen Bundesländern¹ zu beobachtende Frequenz von Bürgerentscheiden in Landkreisen auf Baden-Württemberg, dann kann für den Fall, dass der vorliegende Gesetzentwurf in Kraft träte, folgende Prognose aufgestellt werden: In einem zufällig ausgewählten Landkreis würde durchschnittlich etwa alle 100 Jahre ein Bürgerentscheid stattfinden, bzw. etwa alle drei Jahre ein Bürgerentscheid in irgend einem der 35 baden-württembergischen Landkreise. Das ist eine recht geringe Frequenz, die aber dennoch ein gewisses Bedürfnis abbildet. Zum Vergleich: Auf der Gemeindeebene finden heute in Baden-Württemberg jährlich etwa 25 Bürgerentscheide statt, also 75 in drei Jahren. Berücksichtigt man jedoch, dass die Zahl der Stimmbürger/innen in einem Landkreis ungleich höher ist als in einer durchschnittlichen Gemeinde, so würde sich durch Annahme des Gesetzentwurfs die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die binnen eines definierten Zeitraums Erfahrungen mit dieser Form sachunmittelbarer Demokratie sammeln könnten, nennenswert erhöhen.

¹ Außer Bayern, denn die bayerischen Regelungen zu Bürgerbegehren/entscheiden sind wesentlich nutzerfreundlicher als in Baden-Württemberg oder anderen Bundesländern.

Eignung kreiskommunaler Themen

Das zuweilen zu hörende Vorurteil, kreiskommunale Themen seien für Bürgerbegehren/entscheide (oder gar Einwohneranträge) nicht geeignet, weil diese Themen zu bürgerfern und komplex seien, wird durch die Empirie nicht bestätigt. Die bundesweit zu beobachtende Frequenz belegt, dass durchaus ein gewisses Bedürfnis zur Nutzung dieser Instrumente auf Kreisebene besteht und sie keineswegs als zu „bürgerfern“ angesehen werden können.

Im Übrigen wäre bei einer solchen Argumentation auch schwer verständlich, warum dann auf der darüber liegenden – wohl noch „komplexeren“ – Landesebene Volksbegehren und -abstimmungen wieder möglich sein sollten bzw. warum lediglich die zwischen Land und Gemeinde angesiedelte Kreisebene angeblich durchgehend „zu komplex“ sei. Eine solche Argumentation kann nicht überzeugen.

Ganz im Gegenteil verdeutlichen nicht wenige der schon durchgeführten kreisweiten Bürgerentscheide in anderen Bundesländern, dass die „Bürgernähe“ der Landkreise gerade durch die Möglichkeit und/oder Nutzung solcher Instrumente beträchtlich zunehmen kann. Kreisthemen werden dadurch bekannter, das Interesse für Kreispolitik und auch die Identifikation mit dem eigenen Landkreis als Gebietskörperschaft nimmt zu.

Staatliche Aufgaben der Landratsämter

Die staatlichen Aufgaben der Landratsämter sind nach wie vor nicht bürgerbegehrensfähig, sondern lediglich Themen in der Zuständigkeit der Kreistage. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass Initiatoren eines Bürgerbegehrens sehr gut zwischen diesen beiden Ebenen unterscheiden können, weil niemand mit der Sammlung der auf Kreisebene sehr hohen Zahl benötigter Unterstützungsunterschriften beginnt, ohne sich vorher über die Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen kundig gemacht zu haben. Wer Bürgerbegehren auf Landkreisebene generell nicht zulassen wollte, weil Bürger/innen eventuell enttäuscht sein könnten, dass die staatlichen Aufgaben der Landratsämter ausgenommen sind, müsste mit der gleichen Logik auch Bürgerbegehren auf Gemeindeebene generell ablehnen, weil auch hier Bürger/innen ggf. irrtümlich annehmen könnten, ein Thema liege in der Zuständigkeit der Gemeinde, obwohl tatsächlich ein anderer Aufgabenträger zuständig ist. Von entsprechender „Enttäuschung“ oder „Frustration“ ist in anderen Bundesländern mit kreiskommunalen Bürgerbegehren, in denen es selbstverständlich auch staatliche Aufgaben gibt, im Übrigen nichts zu bemerken.

NIMBY-Effekte oder Partikularinteressen?

Bei Bürgerbegehren/entscheiden auf der Kreisebene haben NIMBY-Effekte oder Partikularinteressen eine wesentliche geringere Durchsetzungschance als bei Bürgerbegehren/entscheiden auf der kleinräumigeren Gemeindeebene. Das verdeutlicht die Empirie der anderen Bundesländer. Denn die absolute Zahl der notwendigen Unterschriften in einem großflächigen Kreisgebiet ist derart hoch, dass die Mobilisierung von unmittelbar Betroffenen (z.B. in einer Gemeinde) bei weitem nicht ausreicht, um die Quoren zu erfüllen. So hat es z.B. in Deutschland noch nie einen kreisweiten Bürgerentscheid zum Standort einer Mülldeponie gegeben. Betroffene Bürger/innen strengen in einem solchen Fall ggf. ein Bürgerbegehren in einer Gemeinde an, z.B. um die Verpachtung oder den Verkauf von gemeindeeigenem Grund zu verhindern, aber niemals einen kreisweiten Bürgerentscheid. Es gibt bundesweit kein einziges derartiges Beispiel. Partikularinteressen und NIMBY-Effekte haben auf der großräumigen Landkreisebene bei Bürgerentscheiden keine Chance.

Befürchtung von Blockaden

Die bundesweit bekannten Beispiele kreisweiter Bürgerentscheide belegen auch, dass es zu keinen Blockaden notwendiger Aufgaben kommt. Ganz im Gegenteil: Oft haben Bürgerentscheide schon jahrelang hinziehende Auseinandersetzungen binnen relativ kurzer Zeit befriedet und damit Blockaden aufgelöst. Ein Beispiel dafür ist etwa der Bürgerentscheid des Jahres 2017 im Landkreis Nordfriesland zur Strukturreform der dortigen Kreiskrankenhäuser.

Weitere Überlegungen zum Bedarf

Ein Bedarf nach derartigen Instrumenten auch für die Kreisebene wird nicht nur durch die zu beobachtende Frequenz in anderen Bundesländern indiziert, sondern auch unmittelbar in Baden-Württemberg. Die Landesgeschäftsstelle von Mehr Demokratie e.V. in Stuttgart erhält etwa vierteljährlich Anfragen von Bürger/innen, die gerne einen Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren zu einem Thema in der Zuständigkeit der Kreistage initiieren würden. Die Anfragenden sind oft fassungslos, wenn sie erfahren, dass Ihnen dieses Recht in Baden-Württemberg verweigert wird, während es ihnen in fast allen anderen Bundesländern zustünde. Etwa 10.000 Bürger/innen und Bürger haben 2018 mit ihrer Unterschrift auch einen Volksantrag unterstützt, der die Einführung dieser Instrumente auf der Kreisebene forderte. Die Unterschriftensammlung wurde nicht mehr weiter verfolgt, als sich abzeichnete, dass die FDP/DVP-Fraktion ohnehin einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag einbringen würde. Diese Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass das Anliegen jetzt in einem Einvernehmen der Fraktionen umgesetzt wird.

Die kommunalen Spitzenverbände, hier der Landkreistag, haben in der Vergangenheit – durchgehend seit 1956 – noch niemals „Bedarf“ gesehen, wenn es darum ging, durch eine Reform die Nutzung direktdemokratischer Instrumente zu erleichtern oder solche einzuführen. Stets wurden Ängste und Bedenken artikuliert, meist in spekulativer Weise und unter Vermeidung einer systematischen Auseinandersetzung mit empirischen Befunden. Nach unseren Erfahrungen liegt diesen Ängsten die Furcht vor einem tendenziellen Verlust an Macht und Kontrolle zugrunde, eine wahrgenommene Bedrohung durch potentielle neue Akteure, die im Kontext von Bürgerbeteiligung auftauchen und vertraute Kreise stören könnten. Das kann im Zuge von Bürgerbeteiligung oder der Nutzung direktdemokratischer Instrumente tatsächlich passieren. Aber letztlich stärkt es die repräsentative Demokratie, die durch direktdemokratische Elemente perspektivisch noch repräsentativer wird in dem Sinne, dass einer zunehmenden Entfremdung zwischen der Bürgerschaft und ihren Vertretern entgegen gewirkt wird. Dazu können direktdemokratische Instrumente auch auf der Kreisebene einen Beitrag leisten.

Ihre Einführung in Landkreisen kann auch einer bestehenden Ungleichbehandlung im Vergleich zu kreisfreien Städten Abhilfe schaffen. Denn die in Baden-Württemberg bis jetzt noch nicht bürgerbegehrens-fähigen Themen der Kreistage fallen in kreisfreien Städten in die Zuständigkeit der Gemeinderäte und sind damit schon heute bürgerbegehrens-fähig. Ein und die gleichen Themen sind also in kreisfreien Städten bürgerbegehrens-fähig, in Landkreisen nicht. Diese Ungleichbehandlung sollte beendet werden.

Detailregelungen des Gesetzentwurfs zu Bürgerbegehren/entscheiden

Der Gesetzentwurf überträgt die Regelungen der Gemeindeordnung im Wesentlichen identisch in die Landkreisordnung. Dies ist vernünftig, und von diesem Prinzip sollte nur abgewichen werden, wenn es triftige Gründe dafür gibt.

Die einzige relevante Abweichung zur Gemeindeordnung ist im vorliegenden Gesetzentwurf ein vermindertes Abstimmungsquorum bei Bürgerentscheiden in Landkreisen, wie es auch andere Bundesländer vorsehen. Das ist sinnvoll, weil sich empirisch zeigt, dass die Chance, das Abstimmungsquorum zu erreichen, umso geringer ist, je mehr Einwohner das Abstimmungsgebiet hat. Soll faktische (und nicht lediglich theoretische!) Chancengleichheit gewährleistet werden, muss das Quorum in ähnlicher Weise gestaffelt werden, wie es der Gesetzentwurf

vorschlägt. Aber auch wenn das in der Gemeindeordnung vorgesehene Abstimmungsquorum für die Gemeindeebene (20%) vorläufig pauschal für Landkreise eingesetzt würde, wäre es bereits ein Fortschritt. An dieser Frage sollte das Anliegen des Gesetzentwurfs jedenfalls nicht scheitern.

Einwohneranträge in Landkreisen

Besonders geeignet für die Landkreisebene erscheint uns das Mittel des Einwohnerantrags. Denn Bürgerbegehren werden in Landkreisen aufgrund der sehr hohen benötigten absoluten Unterschriftenzahl immer eine seltene Ausnahme bleiben. Deshalb ist es vielleicht sogar noch vordringlicher, mit dem Einwohnerantrag ein Instrument für die Kreisebene zu schaffen, mit dem sich Kreiseinwohner direkt an den Kreistag mit einem Anliegen wenden können, ohne dass dies zu einem Bürgerentscheid führt, sondern lediglich zu einer Behandlung im Kreistag. Die nach dem Vorbild von Thüringen dafür im Gesetzentwurf vorgesehenen 1000 notwendigen Unterschriften sind angemessen, indem sie sowohl Missbrauch verhindern als auch keine überzogen hohen Ansprüche stellen.

In der Tat ist es allerdings so, dass die bestehenden Regelungen zu Einwohneranträgen in der baden-württembergischen Gemeindeordnung zu den restriktivsten im bundesweiten Vergleich gehören. Dies liegt nicht am Unterschriftenquorum, sondern an diversen anderen Detailregelungen (z.B. Frist, Themenausschlüsse), die bei Einwohneranträgen entbehrlich sind, wie fast alle anderen Bundesländer demonstrieren. Es ist deshalb vernünftig und sinnvoll, hier gleich auf die Regelungen anderer Bundesländer zurückzugreifen, wie es der Gesetzentwurf unternimmt, statt auf die baden-württembergische Gemeindeordnung.

Eine weitere Möglichkeit, wie die Landesregierung und die sie tragende Landtagsmehrheit mit dem Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion verfahren könnte, wäre deshalb jene, zunächst nur die Möglichkeit von Einwohneranträgen in Landkreisen nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen einzuführen und gleichzeitig die Gemeindeordnung an diese verbesserten Regelungen zu Einwohneranträgen anzupassen.

Auch die Einführung von Bürgerbegehren/entscheiden in Landkreisen ist sinnvoll, aber beides muss nicht zwingend gemeinsam verabschiedet werden.

Gesamtbewertung

Triftige Argumente gegen die Einführung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren auf der Landkreisebene sind nicht erkennbar. Es wären aber starke Gegenargumente notwendig, um diese Abweichung von fast allen anderen Bundesländern rechtfertigen zu können. Es ist nicht einzusehen, warum die in baden-württembergischen Landkreisen lebende Bevölkerung weniger Beteiligungsrechte haben sollte als die Bevölkerung in kreisfreien Städten oder in anderen Bundesländern. Gleichzeitig kann man anhand der Erfahrungen in anderen Bundesländern sicher prognostizieren, dass die von den allfälligen Bedenkenträgern vorgebrachten Befürchtungen nicht eintreten und Bürgerbegehren/entscheide auf Kreisebene ein vergleichsweise seltenes Phänomen für Ausnahmesituationen bleiben werden, in denen ein derartiges Instrumentarium zur Befriedung hilfreich sein kann.

Der Landtagsmehrheit wird empfohlen, dem Anliegen des Gesetzentwurfs nachzukommen und dies nicht auf die lange Bank zu schieben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Edgar Wunder

Landesvorsitzender Baden-Württemberg von Mehr Demokratie e.V.